

**Absender
Rechtsangelegenheiten**

Drucksachen-Nr.

0183/2010

nicht öffentlich (Vergabeausschuss)

öffentlich (Haupt- und
Finanzausschuss und Rat)

Antrag

der SPD Fraktion

zur Sitzung:

Vergabeausschuss am 01.09.2010

Haupt- und Finanzausschuss am 30.09.2010

Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 05.10.2010

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD Fraktion vom 21.12.2009, die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach zu ändern

Inhalt:

Die SPD-Fraktion hatte mit Schreiben vom 21.12.2009 für die Ratssitzung am 19.01.2010 den Antrag gestellt, die städtische Vergabeordnung dahingehend zu ändern, dass neben rein wirtschaftlichen auch umweltbezogene, innovative und soziale Aspekte bei der Vergabe berücksichtigt werden sollen, insbesondere Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit von der Vergabe durch entsprechende Nachweispflichten auszuschließen sind.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 19.01.2010 gem. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung ohne Aussprache in den Vergabeausschuss und sodann den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

In der Sitzung des Vergabeausschusses vom 26.05.2010 wurde der Tagesordnungspunkt auf die Sitzung am 01.09.2010 verlagert. Die Verwaltung wurde beauftragt, bei der Stadt Neuss und mindestens zwei weiteren Städten Erkundigungen zu deren Vergabep Praxis gegen ausbeuterische Kinderarbeit einzuholen und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, der neben dem Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit auch alle anderen

sozialen, ferner die umweltbezogenen und die innovativen Aspekte berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Inhalt und Umfang des gestellten Antrags der SPD-Fraktion in der Fassung des Beschlusses des Vergabeausschusses vom 26.05.2010

Soweit es die Berücksichtigung von umweltbezogenen, innovativen und ganz grundsätzlich (allen sonstigen) sozialen Aspekten im Vergabeverfahren angeht, wurde in der Erörterung des Vergabeausschusses am 26.05.2010 gegenüber der Verwaltung deutlich gemacht, dass

- diese Aspekte von der Antragstellung mit umfasst sind,
- sich eine neue Vorlage dazu verhalten soll, ob die Berücksichtigung dieser Aspekte rechtlich möglich ist,
- die genannten Aspekte bei rechtlicher Berücksichtigungsfähigkeit entgegen der Empfehlung der Verwaltung in dieser generalisierten Form Bestandteil einer Änderung der Vergabeordnung sein sollen.

In Bezug auf das spezielle Ziel des Ausschlusses von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit wurde im Vergabeausschuss verdeutlicht, dass

- die von der Verwaltung vorgeschlagenen Wege einer Produktvermeidung durch eine verstärkte Kontrolle des Beschaffungsbedarfs, die Nutzung der Möglichkeiten freihändiger Vergabe sowie die Wahl von Produkteigenschaften mit mittelbarer Ausschlusswirkung nicht näher in Betracht gezogen werden, sondern,
- im Prinzip einzig auf die Verwendung von Vertragsausführungsregelungen in Verbindung mit Zertifikaten, Siegeln oder Labels, ersatzweise Eigenerklärungen der Bieter gesetzt werden soll, und zwar ohne Differenzierung nach Ober- und Unterschwellenvergaben,
- ein Interesse an einer rechtlich abgesicherten Umsetzung besteht.

Die Verwaltung wurde sodann mit Beschluss vom 26.05.2010 wie folgt beauftragt:

" Die Verwaltung wird beauftragt, in der Zwischenzeit mit der Stadt Neuss und mindestens zwei weiteren Städten, die eine Vergabepaxis gegen ausbeuterische Kinderarbeit beschlossen haben, Kontakt aufzunehmen (Liste unter aktiv-gegen-kinderarbeit.de). Sie möge die dortigen Erfahrungen abfragen, um die Zusendung der Beschlüsse, Vergabeordnungen, Produktlisten, Verpflichtungserklärungen und sonstiger zweckdienlicher Unterlagen bitten, dem Ausschuss als Beratungsgrundlage vorlegen und auf dieser Basis einen Beschlussvorschlag machen, in dem auch die anderen sozialen, umweltbezogenen und innovativen Aspekte Berücksichtigung finden."

2. Wege anderer Kommunen

Mit dem Beschluss aus dem letzten Vergabeausschuss wurde der Auftrag erteilt, über die Stadt Neuss und mindestens zwei weitere Städte mit Vergabepaxis gegen ausbeuterische Kinderarbeit Erkundigungen einzuholen.

Hierzu wurden die größtenteils im Internet greifbaren Unterlagen über eine ganze Reihe von Städten abgefragt, die von rein deklaratorischen Erklärungen bis hin zu umfangreichen Ausschlussmaßnahmen reichen und sich je nach eingeschlagenem Weg alle ähneln.

Um eine Auswahl zu treffen, die den Vorstellungen des Vergabeausschusses möglichst nahe kommt, wurden bei der Recherche und Wahl folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Städte aus NRW wegen der dort fehlenden landesgesetzlichen Rechtsgrundlage,
- Städte, die eine Änderung der städtischen Vergabeordnung vorgenommen haben,
- Städte, die der Größenordnung der Stadt Bergisch Gladbach nahe kommen,
- Städte, die sich seit längerem mit der Thematik befasst haben,
- Städte, die sich mit der rechtlichen und praktischen Problematik befasst haben,
- Städte, die Erfahrungen aus der Vergabepraxis mitteilen können.

In kaum einer Stadt war eine Änderung der jeweiligen Vergabeordnung im Rahmen des kommunalen Satzungsrechts zu verzeichnen. Eine Änderung der Vergabeordnung fand sich in Neuss, während sich in den allermeisten Kommunen Regelungen in den Vergabeunterlagen in Verbindung mit lediglich verwaltungsinternen Festlegungen (Vergaberichtlinien/ Beschaffungs(an)ordnungen/ Geschäfts- oder Dienstanweisungen mehr oder weniger verbindlichen Inhalts) finden. Über besondere praktische Erfahrung wird aus Neuss und Bonn berichtet.

Eine etwas ausdifferenzierte rechtliche Betrachtungsweise liegt in Münster zugrunde. Die rechtlichen Brennpunkte, von denen dem Vergabeausschuss schon in der letzten Vorlage für den 26.05.2010 berichtet wurde, finden sich in ähnlich aktueller Form, wie es vorliegend der Fall ist, in den Erwägungen der Stadt Gelsenkirchen wieder, weshalb deren entsprechende Ausschussvorlage zur Rechtslage nicht unberücksichtigt bleiben sollte. Innerhalb der Größenordnung der Stadt Bergisch Gladbach gab es sonst keine Kommune in NRW mit weiter berichtswürdigen Besonderheiten.

Ausgewählt wurden deshalb neben der vom Ausschuss benannten Stadt Neuss die Städte Düsseldorf und Münster, deren Wege in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) zusammengefasst und um die Auswertung der Unterlagen der Städte Gelsenkirchen und Bonn ergänzt sind.

Die Unterlagen dieser Städte sind größtenteils im Internet veröffentlicht. Die Städte Neuss, Düsseldorf und Münster wurden zusätzlich angeschrieben. Eine Beantwortung erfolgte bislang lediglich aus Düsseldorf; die übrigen Beantwortungen standen bis zur Drucklegung noch aus, sind jedoch auch verzichtbar, da der dort beschrittene Weg aus den im Internet veröffentlichten Unterlagen ablesbar ist.

Von den Unterlagen dieser Städte sind als Anlagen beigefügt

- die neugefasste Vergabeordnung der Stadt Neuss (Anlage 2)
- die Vorlage zur Milleniumserklärung der Stadt Münster mit den bisherigen Maßnahmen (Anlage 3)
- die neugefasste "Geschäftsanweisung Vergabe" aus Düsseldorf nebst ZVB-VOL (Anlagen 4.1- 4.2)
- eine Vorlage der Stadt Gelsenkirchen zu den Rechtsgrundlagen (Anlage 5)

Die übrigen der vom Vergabeausschuss gewünschten Unterlagen dieser Städte sowie weitere Informationen, darunter auch Powerpoint-Präsentationen der Städte Neuss und Bonn, befinden sich auf der zum vorliegenden Tagesordnungspunkt für jede Fraktion mit der Einladung ausgelieferten CD; Druckfassungen können auf Wunsch erstellt werden. Unterlagen aus weiteren Städten stehen der Verwaltung zur Verfügung und können im Bedarfsfall zusätzlich eingebracht werden.

Im Rahmen der beauftragten Erkundigungen bei anderen Städten ergab sich, dass im genannten kritischen Bereich der Unterschwellenvergaben im Grunde keine Kommune von einer vergaberechtlichen Zulässigkeit ausgeht.

3.) Empfehlung der Verwaltung:

Soweit es bei dem gestellten Antrag darum geht, umwelt- und sozialpolitischen Zielsetzungen sichtbar entsprechendes Gewicht zu verleihen, ist dies mit der in § 3 der städtischen Zuständigkeitsordnung enthaltenen Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel bereits geschehen, die lautet: „Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.“

Soweit beabsichtigt ist, eine Änderung der Vergabeordnung herbeiführen, **bestehen gegen eine Fassung, wie sie die bevorzugte Lösung der Stadt Neuss in § 2 der dortigen Vergabeordnung mit ihrem Hinweis auf den geltenden Rechtsrahmen und ihrer Hervorhebung der ILO-Standards enthält, keine Bedenken.** Die dort enthaltene Fassung legt den geltenden Rechtsrahmen zugrunde und enthält damit zugleich eine dynamische Verweisung, die geeignet ist, auch den weiteren Ausbau der Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

Die gewünschte Verankerung umweltbezogener, innovativer und ganz allgemein sozialer Aspekte in der Vergabeordnung könnte - nach dem Vorbild der ein oder anderen Regelung vergleichbarer Art - in Form einer anzustrebenden allgemeinerpolitischen Zielsetzung zum Ausdruck kommen. Diese Verankerung könnte sinngemäß so lauten, dass bei den einzelnen Vergabestellen auf eine Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte möglichst hingewirkt werden soll.

Inhaltlich entspräche dies in etwas gelockerter Form der von der SPD-Fraktion beantragten „Soll-Regelung“, die in der letzten Vorlage für den Vergabeausschuss zur Vermeidung von Selbstbindungseffekten nicht empfohlen wurde.

Hierbei kommt dem Wort „möglichst“, das nach dem Willen des Haupt- und Finanzausschusses innerhalb der Beschlussfassung über die Grundsatzerklärung der Stadt gegen ausbeuterische Kinderarbeit am 18.05.2010 gestrichen wurde, eine besondere Bedeutung zu, die aus Sicht der Verwaltung unerlässlich ist. Mit dem Wort „möglichst“ kommt ein Vorbehalt zum Ausdruck, der - insbesondere für die Praxis - notwendig ist; das Verfahren wird damit für den Einzelfall offen gehalten, wenn z. B.

- die o. g. allgemeinerpolitischen Ziele untereinander, mit einem notwendigen konkreten Beschaffungsbedarf, mit Zwängen der Haushaltswirtschaft oder sonstigen, z. B. fachlich höherrangigen anderweitigen Kriterien (s. Hinweis der Stadt Neuss) nicht in Einklang stehen,
- Förderbestimmungen der Berücksichtigung der Kriterien entgegenstehen (s. Hinweis der Stadt Gelsenkirchen),
- Zertifikate pp. oder Standards bislang nicht entwickelt und/ oder wirksame/ glaubhafte Eigenerklärungen nicht denkbar sind.

Die Änderung der städtischen Vergabeordnung in Bezug auf die in Rede stehenden Kriterien sollte nicht schon in dieser Sitzung beschlossen, sondern frühestens mit der derzeit in Prüfung

befindlichen Anpassung der Vergabeordnung an das zwischenzeitlich neu geregelte Vergaberecht verbunden und in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

Die Umsetzung der beantragten Änderung der Vergabeordnung setzt ein zwischen Verwaltung und Politik abgestimmtes Konzept voraus, das anschließend - sofern es für nötig gehalten wird - in eine verwaltungsintern geltende Regelung münden könnte. Dies macht die Bildung einer entsprechenden Arbeitsgruppe erforderlich. Diese sollte zunächst verwaltungsintern unter Beteiligung des RPA's Vorschläge erarbeiten, die anschließend im Vorfeld der Ausschussberatung mit der Politik diskutiert werden.

Sobald in dieser Arbeitsgruppe ein erster Überblick über den gewünschten Inhalt und Umfang der Berücksichtigung der vergabefremden Kriterien und die theoretische Umsetzbarkeit besteht, sind angesichts der gegenwärtig bereits bestehenden vollständigen Auslastung der Vergabesachbearbeiter die erforderlichen personellen Kapazitäten zu klären, und zwar in Abhängigkeit vom Grad der Berücksichtigung

- die Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs und
- die Möglichkeiten zur Deckung dieses Personalbedarfs.

Diese Ermittlungen sind an die Spitze der weiteren Aktivitäten zu setzen, ehe die aufwendigen Arbeiten zur Festlegung der Einzelheiten aufgenommen werden.

Für den Übergangszeitraum wird es bei der bisherigen Vergabepaxis der Einzelfallentscheidung im Rahmen der laufenden Verwaltung oder auf besondere Initiative von Verwaltung und/ oder Politik bleiben müssen.

4.) Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag für eine Änderung der Vergabeordnung, die die geltenden Rechtsgrundlagen, den ILO-Standard gegen ausbeuterische Kinderarbeit, ferner ganz allgemein alle sozialen, umweltbezogenen und innovativen Aspekte einbezieht, würde, verbunden mit dem weiteren Schritt der Abstimmung eines Konzepts zur Umsetzung dieser Kriterien innerhalb einer aus Verwaltung und Politik bestehenden Arbeitsgruppe demnach lauten:

1.

Im Rahmen der anstehenden Änderungsfassung der städtischen Vergabeordnung werden Regelungen vorgesehen werden, die sinngemäß lauten:

(1)

„Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen.

Hierzu gehört auch der ratifizierte internationale Sozialstandard zum Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.“

(2)

„Bei Beschaffungsvorgängen soll von den betreffenden Organisationseinheiten im Rahmen der geltenden Vergabebestimmungen möglichst darauf hingewirkt werden, auch umweltbezogene, innovative und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Vergaberichtlinie.“

2.

Es wird eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter Beteiligung der betroffenen Fachbereiche und des RPA's gebildet, die sich mit den Fragen der Umsetzung der Berücksichtigung der o. g. Aspekte befassen und Vorschläge erarbeiten wird, die anschließend im Vorfeld der Ausschussberatung mit der Politik diskutiert werden.

Regelungen der ausgewählten Städte zum Ausschluss von Produkten/ Leistungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Stadt	Änderung der Vergabeordnung	Regelung der (Zusätzlichen) Vertragsbedingungen	Zertifikate/Siegel pp., Selbstverpflichtungen oder Eigenerklärung	Vergaberichtlinie, Beschaffungsordnung oder Dienstanweisung	Zwingende Regelung oder Spielraum	Anmerkungen
Neuss	Ja, § 2 VergO	Ja	Zertifikat oder Eigenerklärung über „aktiv zielführende Gegenmaßnahmen“ in Form einer Selbstverpflichtungserklärung auf einen anerkannten Verhaltenskodex	Nicht bekannt	Im Grundsatz zwingend, im Ausnahmefall evtl. Spielraum bei fachlich höherrangigen Belangen	Rechtliche Bedenken der Stadt selbst im Unterschwellenbereich sowie Problem des Vorrangs von fachlich teils höherrangigen Vergabebe- langen
Düsseldorf	Nein (zunächst ja, heute jedoch Übernahme in „Geschäftsanweisung“)	Ja, in der Sonderform einer mit der Angebotsabgabe geltenden Bedingung im „Kleingedruckten“ (ZVB)	s. nebenstehend (Eigenerklärung über Anerkennung der ZVB)	Ja, § 7 Abs. 3 „Geschäfts-anweisung Vergabe“ sowie Infoblatt für die Mitarbeiter	s. nebenstehend; Spielraum bzgl. der Forderung zusätzlicher Nachweise	Rechtliche Bedenken der Stadt selbst im Unterschwellenbereich und bzgl. der Umsetzung
Münster	Nein	Ja	Zertifikat oder vergleichbarer Nachweis, keine Eigenerklärung	Vergaberichtlinie	Im Grundsatz zwingend, aber Ausnahmen haushalts- oder vergaberechtlicher Art	Rechtliche Bedenken insb. betr. Eigen-erklärungen
Gelsenkirchen	Nein	Ja	Zertifikat oder Eigenerklärung über Unbedenklichkeit	Dienstanweisung	Spielraum	Rechtliche Bedenken der Stadt selbst im Unterschwellenbereich und bzgl. Generalisierung
Bonn	Nein	Ja	Zertifikat oder Eigenerklärung über Unbedenklichkeit oder über „aktiv zielführende Gegenmaßnahmen“	Dienstanweisung, Vergabehandbuch	Im Grundsatz zwingend, aber Ausnahmen („hinwirken“)	Rechtliche Bedenken der Stadt selbst im Unterschwellenbereich und bzgl. der Umsetzung

Vergabeordnung Stadt Neuss, Stand 06.04.2009, Auszug Seite 1 und 2:

Vergabeordnung 11/06 HdO 1 - Vergabeordnung 11/06 - 77. Erg. Lief. 1/2009 HdO

Inhaltsverzeichnis Vergabeordnung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Vergabevorschriften

§ 3 Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

§ 4 Ausfertigung der Vergabeentscheidungen

§ 5 Vergabearten

§ 6 Vergabegrundsätze

§ 7 Nachaufträge

§ 8 Schlußbestimmungen

Vergabeordnung

Der Rat der Stadt Neuss hat am 16.12.2005 zur Regelung des Vergabewesens der städtischen Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vergabeordnung gilt für alle städtischen Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen und ist auf alle Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen anzuwenden, die zugunsten oder auf Rechnung der Stadt erbracht werden sollen.

(2) Die Vergabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Vergabevorschriften

Alle Entscheidungen, die eine Vergabe im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards mit dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.

Der Bürgermeister stellt die aktuelle Information über die jeweils gültigen Bestimmungen sicher.

Vorlage Millenniumserklärung der Stadt Münster vom 20.09.2007, Auszug Seiten 1, 3 und 4, dort s. „Zu Maßnahme III.“

DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt des Rates und des Oberbürgermeisters

STADT  MÜNSTER

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0560/2007
Auskunft erteilt:
Herr Kupferschmidt
Ruf:
492 60 40
E-Mail:
Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum:
20.09.2007

Betrifft

Unterzeichnung der Millenniumserklärung durch die Stadt Münster

Beratungsfolge

10.10.2007 Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit
17.10.2007 Ausländerbeirat
24.10.2007 Hauptausschuss
24.10.2007 Rat

Vorberatung
Anhörung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster wird die Millenniums-Erklärung auf der Grundlage des Vorschlages des Deutschen Städtetages (Anlage) unterzeichnen.

II. Kosten/Folgekosten

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Beschlussfassung zu dieser Vorlage keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Im Jahr 2000 haben die 189 Regierungschefs der Vereinten Nationen auf dem sog. Millennium-Gipfel eine Strategie für eine neue globale Partnerschaft für Entwicklung verabschiedet. In der verabschiedeten Millenniums-Erklärung wurden folgende acht Entwicklungsziele (Millennium Development Goals - MDG's) definiert:

- Bekämpfung von Hunger und Armut weltweit;
- Grundschulbildung für alle;
- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau;
- Senkung der Kindersterblichkeit;
- Verbesserung der Gesundheit von Müttern;
- Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten;
- Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit;
- Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

V/0560/2007

2. Bisherige Aktivitäten der Stadt Münster zur Unterstützung der Millenniums-Entwicklungsziele:

...
...
...

3. Zur Millenniums-Erklärung der Mitgliedskommunen des Deutschen Städtetages im Einzelnen

3.1 Maßnahmenkatalog

- I. Maßnahmen der Information und Bewusstseinsbildung**
 - II. Maßnahmen der Vernetzung und Konzentration von Aktivitäten**
 - III. Maßnahmen zur Förderung einer global denkenden und in diesem Sinne Verantwortung übernehmenden Kommunalpolitik**
 - IV. Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen in den Ländern des Südens**
-

...
...
...

Zu Maßnahme III

Die Stadt Münster hat im Dezember 2006 ihre Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien dahingehend ergänzt, dass bei Ausschreibungen und Beschaffungen nur noch solche Produkte Berücksichtigung finden sollen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Der Nachweis über kinderarbeitsfreie Erstellung von Produkten ist durch eine Zertifizierung durch die anerkannten Organisationen oder durch entsprechende Produktionsnachweise zu belegen.

109 Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadtverwaltung Düsseldorf (GA Vergabe)

01
10/23

27.10.2009

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsanweisung Vergabe regelt die Zuständigkeiten für die Beschaffung der von der Landeshauptstadt Düsseldorf benötigten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Sie gilt für alle Fachämter/Fachbereiche. Sie gilt auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, sofern diese keine eigenen Regelungen erstellt haben.

Die Geschäftsanweisung Vergabe gilt nicht für Eigenbetriebe.

- 1.2 Für die Beschaffung gelten ohne Rücksicht auf Herkunft der Finanzierungsmittel der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.3 Preisvereinbarungen sind nur im Rahmen der preisrechtlichen Vorschriften zulässig.

- 1.4 Die in dieser Geschäftsanweisung bestimmten Wertgrenzen beziehen sich auf die Preise einschließlich Nebenkosten ohne Umsatzsteuer.

2 Zuständigkeiten und Grundsätze der Bedarfsdeckung

- 2.1 Die Fachämter/Fachbereiche sind für die Ermittlung ihres Bedarfs eigenverantwortlich zuständig. Sie decken ihren Bedarf unter Beachtung des geltenden Rechts und des geltenden Standards.

- 2.2 Die Servicestellen für die Beschaffung sind aus der Anlage zur Geschäftsanweisung Vergabe ersichtlich. Für ihre Servicebereiche sind sie Erstanbieter. Die nicht in der Anlage aufgeführten Leistungen können von den Fachämtern/Fachbereichen eigenverantwortlich beschafft werden.

- 2.3 Für die Vergabe von Bauleistungen gelten insbesondere die Geschäftsanweisung zur Durchführung von Maßnahmen im Baubereich (GA Bau) und die darin erfassten Sonderregelungen.

- 2.4 Zusätzlich gelten die zwischen den Fachämtern/Fachbereichen bestehenden und zukünftig abzuschließende Kontrakte oder sonstige bestehende Vereinbarungen.

- 2.5 Zur Deckung des laufenden Bedarfs schließen die Servicestellen in der Regel Rahmenverträge für einen wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum ab, um einen Abruf der Leistungen nach Bedarf zu ermöglichen. Die Rahmenverträge sind den Bedarfsstellen zur Kenntnis zu geben. Die Bedarfsstellen können daraus selbstständig Abrufaufträge erteilen, soweit sie über die Haushaltsmittel Verfügungsberechtigt sind.

Für die Abwicklung dieser Bestellabrufe soll das elektronische Bestellsystem MM-Market genutzt werden.

- 2.6 Für gleiche Zwecke sind möglichst die gleichen Waren zu verwenden (Typenbeschränkung).

- 2.7 Verwaltungseinrichtungen und sonstige Betriebe, die als Hilfsbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs der städtischen Verwaltung dienen, dürfen nicht in den Wettbewerb mit privaten Bietern einbezogen werden. Deshalb ist, bevor Vergaben eingeleitet werden, zunächst zu ermitteln, ob der Bedarf durch städtische Betriebe bzw. sonstige städtische Verwaltungseinrichtungen zu Preisen und Konditionen des Marktes gedeckt werden kann (Kontrahierungszwang; vgl. Ziffer 2.2).

In diesem Sinne sind nicht nur Leistungen wie Eigenanfertigungen bzw. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten zu verstehen; es sind auch Beratungs- und Planungstätigkeiten etc. einzubeziehen.

- 2.8 Für die Leistungen der Awista GmbH gelten abweichend von der Geschäftsanweisung Vergabe die Regelungen des zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Awista geschlossenen Werkstattdienstvertrages.

3. Kosten der Beschaffung

Die Servicestellen sind verpflichtet, die Inhalte der Leitlinien zur internen Leistungsverrechnung anzuwenden.

4. Elektronische Vergabe

Die elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren ist ein gesamtstädtisches Ziel. Vergabestellen, die an ein elektronisches Vergabeverfahren angebunden sind, sollen die Vergabeverfahren, sofern technisch möglich, elektronisch abwickeln.

Für die Vergabe- bzw. Dienststellen, die kein elektronisches Verfahren anwenden, bietet das Hauptamt die elektronische Abwicklung der Vergaben im Bereich der VOL und VOB als Service an.

Alle Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren, die mit dem zur Zeit eingesetzten elektronischen System „Vergabemanager“ veröffentlicht werden, werden über eine Schnittstelle durch die Submissionsstelle parallel auf dem Vergabemarktplatz der Landes NRW unter der Adresse www.evergabe.nrw.de bekannt gegeben.

Bei EU-weiten Verfahren, die über den Vergabemanager abgewickelt werden, ist eine gesonderte Übersendung der EU-Standardformulare gemäß Verordnung [EG] Nr. 1564/2005 an die Submissionsstelle nicht mehr erforderlich. Sie werden aus dem Verfahren heraus über eine Schnittstelle an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft übermittelt.

5. Vergabearten

- 5.1 Für die Wahl der Vergabearten gelten ohne Rücksicht auf den Auftragswert §§ 3 und 3 a VOL/A und §§ 3 und 3 a VOB/A mit der Maßgabe, dass Aufträge bis zu einem Wert von 100.000,- EUR ohne Ausschreibung vergeben werden dürfen (Freihändige Vergabe), wobei der Gesamtauftragswert maßgebend ist.

Damit der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird und ein ausreichender wirtschaftlicher Vergleich stattfindet, sind bei einem Auftragswert von mehr als 10.000 EUR mindestens 3 Angebote einzuholen.

Bei Vergaben über 10.000 EUR ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

Darüber hinaus gelten für die Auftragsvergabe gemäß den Bestimmungen der VOB:

Die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung ist zulässig bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 1 Mio. Euro. Es sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Beschränkte Ausschreibungen können ohne vorherige Veröffentlichung (Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

„Beschränkte Ausschreibungen nach den Bestimmungen der VOB, deren Auftragswert 150.000 Euro und freihändige Vergaben, deren Auftragswert 50.000 Euro überschreiten, sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de mit folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail Adresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens.

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung. Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqua-

lifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist.

In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend.

- 5.2 Bei Erreichen der in Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des 2. Abschnitts der VOL/A, des 2. Abschnitts VOB bzw. der VOF durchzuführen. Aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen ohne Nachweis der Dringlichkeit gerechtfertigt.

Die Informations- und Wartepflicht gemäß § 101 a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist zu beachten.

- 5.3 Alle Ausschreibungen sind gem. der Verfügung vom 02.07.97 (MittBl. 15/97) ausschließlich über die Submissionsstelle des Bauverwaltungsamtes abzuwickeln.

6. Schätzung der Auftragswerte

Für die Schätzung des Auftragswertes gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Unabhängig von der Finanzierung, dürfen Leistungen nicht gestückelt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.

7. Nachhaltige Beschaffung

- 7.1 Bei der Beschaffung oder Verwendung von Materialien und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sind Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Im Einzelnen sind die Bestimmungen des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG –) und der Satzung zur Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

- 7.2 Es ist die Geschäftsanweisung zur Beschaffung von umweltfreundlichen Baustoffen zu beachten.

- 7.3 Weiterhin ist zu beachten, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschafft werden. Wenn möglich, ist Produkten aus fairem Handel der Vorzug zu geben. Als Nachweis gilt eine unabhängige Zertifizierung (z. B. ein TransFair-Siegel oder Rugmark-Siegel). Existiert für die betroffenen Produkte keine Zertifizierung, gilt die Erklärung

durch die Anerkennung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen bzw. die Anerkennung der zusätzlichen Vertragsbedingungen VOL.

8. Bekanntgabe von Ausschreibungen

8.1 Öffentliche Ausschreibungen sind im Düsseldorfer Amtsblatt und mit einem Hinweis in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben sowie unter www.duesseldorf.de bekannt zu geben. Die Ausschreibungen können in weiteren Blättern und Fachzeitschriften bekannt gegeben werden, wenn es nach Art der zu vergebenden Leistung zweckmäßig ist.

8.2 Verfahren, die elektronisch über den Vergabemanager abgewickelt werden, können auf Wunsch der Servicestellen sofort und unabhängig von der Bekanntmachung in den Printmedien auf www.duesseldorf.de und angeschlossenen Internetportalen veröffentlicht werden. Bei Nationalen Verfahren ist die ausreichende Angebotsfrist auf die Veröffentlichungstermine in den Printmedien abzustellen. Die Angebotsfristen bei EU-Verfahren rechnen vom Tage der Absendung der Bekanntmachung.

8.3 Die in den Verdingungsordnungen geforderten, weitergehenden Veröffentlichungspflichten für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen sind durch entsprechende Bekanntmachungen zu erfüllen.

8.4 Bei der Wahl eines Vergabeverfahrens gem. der a-Paragrafen der VOB/A, der VOL/A bzw. VOF (s. Ziff. 5.2) ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte, bekanntzugeben. Die Ausschreibungen können in weiteren Blättern und Fachzeitschriften bekannt gegeben werden, wenn es nach Art der zu vergebenden Leistung zweckmäßig ist.

9. Auftragsbewerbung

9.1 Inländische und ausländische Bewerberinnen/Bewerber sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb soll nicht auf Bewerberinnen/Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden.

9.2 Bewerberinnen/Bewerber, die einem förderungsbedürftigen Bewerberkreis angehören (bevorzugte Bewerber), sind nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften bei Aufträgen zu berücksichtigen.

10. Auftragserteilung

10.1 Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich

schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich nachzuholen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Auftragswert 500,- EUR nicht übersteigt.

10.2 Den Aufträgen sind die zur Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) und Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) für den Bereich der Stadtverwaltung aufgestellten zusätzlichen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen.

10.3 Es ist in der Regel die unmittelbare Lieferung, bzw. Lieferung auf Abruf direkt an die Bedarfsstelle zu vereinbaren. Wurde die Beschaffung über eine Servicestelle vereinbart, ist eine Durchschrift des Auftrages der Bedarfsstelle zuzuleiten. Die Abnahme der Leistung obliegt in diesen Fällen der Bedarfsstelle. Beanstandungen sind dem Lieferanten über die Servicestelle unverzüglich mitzuteilen.

10.4 Die Befugnis zur Unterzeichnung von Ausschreibungen sowie deren Aufhebung und von Bestellungen richtet sich nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung Zeichnungsbefugnis für die Stadtverwaltung Düsseldorf.

11. Aufbewahrungsfristen für Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen, die keine vertrags- oder zahlungsbegründende Unterlagen enthalten, können nach der Abrechnung der Maßnahme, grundsätzlich aber nach einem Jahr vernichtet werden.

12. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes richtet sich nach der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

13. Information der Ratsausschüsse

Die Ausschüsse sind einmal jährlich im Nachhinein über Vergaben zu informieren.

Die Vergäberichte sollen die Bezeichnung der Maßnahme und der Vergabe sowie die Höhe der Vergabesumme beinhalten und erfolgen ab den folgenden Wertgrenzen:

freihändige Vergaben: 30.000,00 EUR/netto

Vergaben nach beschränkter Ausschreibung:

150.000,00 EUR/netto

Vergaben nach Öffentlicher Ausschreibung bzw.

nach Offenem Verfahren: 2.500.000,00 EUR/netto

Vergaben freiberuflicher Leistungen:

50.000,00 EUR/netto.

Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen können abweichende Regelungen treffen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadtverwaltung Düsseldorf für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –

1 – Bedeutung des Begriffs „Leistungen“

Unter dem Begriff „Leistungen“ sind in den nachstehenden Bedingungen sowohl Leistungen als auch Lieferungen zu verstehen.

2 – Gültigkeit der Aufträge

Es sind nur schriftliche Aufträge gültig. Mündliche Abreden oder Aufträge werden erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich.

3 – Kosten der Anlieferung

Sämtliche Lieferungen müssen frei Lager bzw. Verwendungsstelle erfolgen.

4 – Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Kostensteigerungen nach Auftragserteilung berechtigen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen geltend zu machen. Preise für Nachtragsleistungen gemäß VOL/B, die nicht unmittelbar aus den Wettbewerbspreisen des Hauptvertrages abgeleitet werden können und für die bei Ausführungsbeginn keine frei vereinbarten Preise vorliegen, werden auf der Grundlage von Selbstkostenpreisen gemäß VOPR 30/53 (in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart. Unterlieferanten sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

5 – Proben und Muster

(vgl. § 3 der VOL/B)

Für Proben oder Muster wird keine Vergütung gewährt. Proben und Muster, nach denen nicht bestellt wird, können innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückgefordert werden; soweit sie bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht worden sind. Nach Ablauf der Rückforderungsfrist werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

6 – Mehr- oder Minderleistungen

(vgl. § 2 der VOL/B)

Der Auftragnehmer ist, falls in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, Abweichungen der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von bis zu 10 v. H. der im Vertrag vorgesehenen Menge ohne Änderung der Grundlage der Preisberechnung anzuerkennen.

7 – Vertragsstrafe

(vgl. § 11 der VOL/B)

Der Anspruch auf eine vereinbarte Vertragsstrafe wird durch vorbehaltlose Annahme einer verspäteten oder ungenügenden Leistung nicht berührt; er erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

8 – Güteprüfung und Annahme

(vgl. §§ 3 und 13 der VOL/B)

Die Annahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme, insbesondere dann nicht, wenn die gelieferte Ware mit der Probe, dem Muster oder der Zeichnung verglichen werden muss. Entspricht die gelieferte Ware nicht den der Zuschlagserteilung zugrundegelegten Bedingungen oder der Probe, dem Muster bzw. der Zeichnung, so steht dem Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche das Recht zu, die Abnahme zu verweigern. Steht sich bei der Güteprüfung heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten der Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden in diesem Falle nicht vergütet.

9 – Rechnungslegung und Bezahlung

(vgl. §§ 16 und 17 der VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist der auftraggebenden Stelle (Amt) in dreifacher Ausfertigung unter Angabe 1. der Auftragsnummer, 2. Auftragsgegenstand, 3. der Lieferanschrift, 4. der Zeit der Leistung einzureichen. Für jeden Auftrag ist eine besondere Rechnung auszustellen.
- (2) Rechnungen über Stundenlohnarbeiten, die durch Arbeitsbescheinigungen belegt sein müssen, werden spätestens innerhalb 30 Tagen nach Eingang ohne Abzug beglichen.
- (3) Die Begleichung der Rechnungen über Lieferungen erfolgt, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl der auftraggebenden Stelle innerhalb 14 Tagen mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Eingang der Lieferung.
- (4) Die Abtretung einer Forderung aus dem Auftrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

10 – Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung vor Erteilung von Aufträgen über 5000 EUR eine Bescheinigung des Finanzamtes, der Stadtkasse sowie der Krankenkasse darüber einzureichen, dass er seine steuerlichen Verpflichtungen bzw. seine Pflicht zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt hat.

11 – Sicherheitsleistung

(vgl. § 18 der VOL/B)

Eine Bürgschaftserklärung muss außer dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) auch den Verzicht auf die Einrede der Anfecht-

barkeit und Aufrechnung (§ 770 BGB) enthalten. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem geschützten Anspruch verjährt. Weiterhin muss die Bestimmung, dass die Bürgschaft auch bei einem Wechsel des Inhabers bzw. bei einer Änderung der Rechtsform des Schuldners bestehen bleibt und der Erfüllungsort Düsseldorf ist, enthalten sein.

12 – Verbotene Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätige Person einer in gleicher Weise tätigen Dienstkraft des Auftraggebers oder in deren Interesse einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

13 – Schwarzarbeit/Ausbeuterische Kinderarbeit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung von Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu zählt, neben den unter Punkt 10 geforderten Bereichen insbesondere die Einhaltung der Mitteilungspflicht gemäß § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8a Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Arbeitnehmer.

Der Auftragnehmer hat sich daher in Bezug auf die vorgenannte Mitteilungspflicht zu versichern, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer, die Leistungen von den vorgenannten öffentlichen Leistungsträgern erhalten, dem jeweiligen Leistungsträger die Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit sofort mitteilen oder mitgeteilt haben.

Anderweitig gesetzlich vorgeschriebene Meldepflichten des Auftragnehmers sind unabhängig hiervon zu erfüllen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die zur Leistungserfüllung erforderlichen gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Handwerksrolleneintragung gemäß § 1 Handwerksordnung) spätestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erfüllen.

Arbeiterlaubnispflichtige Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen über die erforderliche Arbeiterlaubnis spätestens zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme verfügen.

Auftragnehmer aus dem Ausland haben ihre Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitnehmerentendengesetz zu erfüllen.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, nur solchen Unterauftragnehmern Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Verpflichtung aus Punkt 13.1 hiergegen verstößt.

(3) Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus Punkt 13.1 kann er gemäß § 5 SchwArbG bis zu 2 Jahren von der Teilnahme an Wettbewerben gemäß den Bestimmungen der VOB ausgeschlossen werden. Auf die Bestimmungen des § 5 SchwArbG wird besonders hingewiesen.

(4) Mit der Abgabe des Angebotes erklären die Bieter, dass sie die ILO-Kernarbeitsnormen einhalten und keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit anbieten.

14 – Nicht berücksichtigte Angebote

Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wird.

15 – Unteraufträge

(1) Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung an einen Unterauftragnehmer, so hat er a) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, b) den oder die Unterauftragnehmer zu benennen, c) keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart wurde.

(2) Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen.

(3) Bei Großaufträgen hat der Auftragnehmer sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

16 – Versandvorschriften

Die Warenannahme erfolgt nur montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Liefer- bzw. Begleitschein ist der Ware beizufügen.

17 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf in den Fällen, in denen Auftragnehmer Vollkaufleute im Sinne des HGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind. Düsseldorf ist ferner dann Gerichtsstand, wenn der Auftragnehmer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
☒ öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr. (ggfs. Nachtragsvermerk)	
09-14/400	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
63 - Bauordnung und Bauverwaltung - Herr Schlüter, 1 69-42 40

Datum
23.12.2009

Beratungsfolge	Sitzungstermine Top
Verkehrs- und Bauausschuss	14.01.2010

Betreff

Berücksichtigung sozialer Aspekte in den Vergabeverordnungen und den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 26.11.2009 hat die SPD-Ratsfraktion folgenden Antrag gestellt:

Die SPD-Fraktion fordert hiermit die Verwaltung auf, die Regelungen in den Vergabeverordnungen und den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen zu überarbeiten. Das lokale Agenda-Büro soll in den Prozess mit eingebunden werden.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom April 2009 wurde den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit gegeben, soziale Aspekte als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen zu fordern.

So kann die öffentliche Hand mit dem novellierten Vergaberecht zum Beispiel ausbeuterische Kinderarbeit bei Aufträgen ausschließen sowie das Einhalten von bestehenden internationalen Regeln über Mindestlöhne verlangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 wurden weitere Vorschriften der EG-Vergaberichtlinien im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt. Dadurch wird für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte die Möglichkeit geschaffen, die Beachtung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen zu verlangen.

Die Neu-Regelung im § 97 Abs. 4 GWB lautet wie folgt:

"Für die Auftragsdurchführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben."

Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist."

Mit der Änderung des GWB werden für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte die Möglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber erweitert, Sekundärziele - insbesondere soziale Aspekte - zu verfolgen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Regelung, d.h. um eine Option für öffentliche Auftraggeber. Diese entscheiden eigenverantwortlich, ob und inwiefern sie davon Gebrauch machen.

Das GWB regelt jedoch ausschließlich die Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte. Daher kann von der Möglichkeit der Neuregelung des § 97 Abs. 4 GWB auch nur bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte rechtssicher Gebrauch gemacht werden.

Die EU-Schwellenwerte wurden mit Wirkung vom 01.01.2010 wie folgt neu festgelegt:

Bauaufträge = 4.845.000 € statt bislang 5.150.000 €
(VOB-Vergaben)

Dienstleistungs- und Lieferaufträge = 193.000 € statt bislang 206.000 €
(VOL- und VOF-Vergaben)

Außerdem muss die Forderung im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Daher können Regelungen nicht pauschal in die Vertragsbedingungen und Vergabeunterlagen aufgenommen werden. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob in einer Leistungsbeschreibung (also im Leistungsverzeichnis) soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte aufgenommen werden können und dürfen. Der sachliche Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand muss dabei immer gewährleistet sein.

Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

Problematisch ist die Anwendung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte des Weiteren bei Fördermaßnahmen. Hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Anwendung der Aspekte nicht gegen die jeweiligen Förderbestimmungen und Nebenbestimmungen verstößt. Durch die Einbeziehung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte werden in der Regel auch höhere Angebotspreise ausgelöst. In Folge dessen wird bei der Vergabe der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht mehr beachtet. Es kann daher nicht

ausgeschlossen werden, dass es seitens des Fördermittelgebers zur Rückforderung der Fördermittel kommt, wenn derartige Aspekte unzulässig in die Auftragsvergabe einbezogen werden.

Des Weiteren könnte die Inkaufnahme höherer Angebotspreise, bei nicht geförderten Maßnahmen, als freiwillige Leistung der Kommune angesehen werden. Dieses wäre wiederum mit dem Nothaushaltsrecht nur eingeschränkt vereinbar.

Das detaillierte Gegenrechnen anderer sozialer Leistungen der Kommune dürfte nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte wurden in die Neufassungen der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB, VOL und VOF) - diese treten voraussichtlich im März 2010 in Kraft - keine Regelungen für die Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte aufgenommen. Daher ist nach derzeitigem Rechtsverständnis von 63/4 -Zentrale Vergabestelle- die Anwendung dieser Aspekte unterhalb der Schwellenwerte nicht rechtssicher möglich.

Der Argumentation einiger Institutionen, dass die Regelungen des § 97 Abs. 4 GWB auch unterhalb der Schwellenwerte Anwendung finden könnten, kann von hieraus nicht gefolgt werden, da ansonsten alle Regelungen des GWB auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung kommen müssten. Genau dieses ist vom Gesetzgeber so aber nicht vorgesehen und auch nicht gewollt. Das deutsche Vergaberecht stellt auf unterschiedliche Vergaberegeln in Abhängigkeit von den EU-Schwellenwerten ab.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die rechtssichere Anwendung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte nur oberhalb der EU-Schwellenwerte in begründeten Einzelfällen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderbestimmungen möglich ist. Die Forderung muss dabei im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Über die Aufnahme sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte muss die ausschreibende Dienststelle im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand entscheiden.

Die Aufnahme allgemeiner Regelungen zur Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte, in die Vertragsbedingungen und Vergabeunterlagen, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Frage, ob die Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zulässig ist, kann derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden.

Aktuell werden hierzu unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Auf die Hinweise des Deutschen Städtetages zur Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht wird verwiesen (Fundstelle:

<http://www.staedtetag.de/10/schwerpunkte/artikel/00008/zusatzfenster60.html>).

In Anbetracht der gesamtstädtischen Bedeutung und der damit verbundenen Auswirkung auf alle Vergabeverfahren der Stadt Gelsenkirchen, ist eine weitergehende juristische Prüfung und die Einbeziehung weiterer Dienststellen erforderlich.

Auf den Ratsbeschluss vom 17.03.2005 - Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit - wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen. Dieser findet bei entsprechenden Ausschreibungen, trotz der zuvor beschriebenen Rechtsunsicherheit, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte Anwendung.

von der Mühlen